



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2003

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Wahlvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP für die Wiederwahl des Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

Nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), werden die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident auf die Dauer ihrer oder seiner jeweiligen Amtszeit als Mitglied aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für dieses Amt.

Da der bisherige Vizepräsident des Staatsgerichtshofs aus dem Bereich der ständigen Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Staatsgerichtshofgesetz (nichtrichterliche Mitglieder) gewählt worden war, ist diese Wahl zu Beginn der Wahlperiode erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zu der Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags (§ 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 StGHG).

Die Fraktionen der CDU und der FDP schlagen aus dem Kreise der nicht-richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Herrn Dr. Wolfgang Teufel

für die Wiederwahl vor.

Wiesbaden, 26. Mai 2003

Kanzlei des Landtags